

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG

- Antragsteller:** Deichverband Land Wursten
- Maßnahme:** Deichverstärkung Spieka-Neufeld
Deichkilometer 469+712 – 472+592
- Unterlagen:** Antrag des Antragstellers vom 23.01.2020 auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG. Dem Antrag waren die Unterlagen von Frau Dr. Martine Marchand „Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7(1) UVPG“ beigelegt. Dieser Prüfung liegt die überarbeitete Fassung mit Stand 08.10.2020 zu Grunde.
- Stellungnahmen des Landkreises Cuxhaven vom 03.02.2020 (untere Deichbehörde) und 28.02.2020 (untere Naturschutzbehörde)
- Stellungnahme der Stadt Cuxhaven vom 28.02.2020
- Stellungnahme der Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 02.03.2020

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
„Deichverstärkung Spieka-Neufeld“
Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven
und Stadt Cuxhaven**

**Bek. d. NLWKN v. 16.11.2020 –
Az. – VI L-62211-161-005 –**

Der Deichverband Land Wursten beabsichtigt, den Deich von Spieka-Neufeld bis zum hochliegendem Gelände in Berensch von Deichkilometer 469+712 bis 472+592 zu verstärken. Auf der rd. 2,9 km langen Strecke soll der Deich erhöht und ein Treibselräumweg gebaut werden. Außerdem müssen Deichüberfahrten neu gebaut

werden. Damit wird dieser Deichabschnitt der „Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches am rechten Ufer der Weser in Gebiet des Deichverbandes Land Wursten, Landkreis und Stadt Cuxhaven vom 27.9.2010 (Nds. MBl. Nr. 37/2010 vom 13.10.2010, S. 970 ff.) angepasst.

Der Deichverband Land Wursten als Träger der Maßnahme hat mit Schreiben vom 23.01.2020 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Verbesserung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden des Landkreises Cuxhaven, der Stadt Cuxhaven und der Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer" festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG finden Sie nachstehend.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Der Deichverband Land Wursten hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt, da die geplante Deichbaumaßnahme in der Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.16 aufgeführt ist: „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres-technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas Anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;“.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – unter Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens

Der Deichverband Land Wursten beabsichtigt, den Deich von Spieka-Neufeld bis zum hochliegendem Gelände in Berensch von Deichkilometer 469+712 – 472+592 zu verstärken. Auf der rd. 2,9 km langen Strecke soll der Deich erhöht werden (dauerhafte Überdeckung mit Boden: 143.207 m²). Ein Treibselräumweg und Deichüberfahrten müssen neu hergestellt werden (dauerhafte Neuversiegelung: 10.415 m²). Damit wird dieser Deichabschnitt der „Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches am rechten Ufer der Weser in Gebiet des Deichverbandes Land Wursten, Landkreis und Stadt Cuxhaven vom 27.9.2010 (Nds. MBl. Nr. 37/2010 vom 13.10.2010, S. 970 ff.) angepasst. Für das Baufeld muss vorübergehend eine Fläche von insgesamt 24.429 m² in Anspruch genommen werden.

Der für die Baumaßnahme benötigte Kleiboden wird in einer bereits durch den Landkreis Cuxhaven genehmigten Kleientnahmestelle gewonnen und auf der zu erhöhenden Deichstrecke außendeichs zwischengelagert. Ein weiterer Teil des Kleibodens konnte von Baumaßnahmen Dritter erworben werden und wird ebenfalls auf der Deichstrecke gelagert.

Im Rahmen der Eingriffsregelung durchzuführende Kompensationsmaßnahmen werden über den Kompensationspool des Deichverbandes Land Wursten im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer verrechnet.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle, wie z. B. beim Zurückbauen der asphaltierten Deichüberfahrten, werden ordnungsgemäß entsorgt.

Standort des Vorhabens

Durch die Deichbaumaßnahme werden keine Natura 2000-Gebietsflächen in Anspruch genommen. Das Vorhaben grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301) und das EU-Vogelschutzgebiet VO1 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-401).

Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine Naturschutzgebiete, geschützte Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Flächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer sind durch das Vorhaben nicht betroffen, das Vorhaben grenzt aber unmittelbar an die Zwischenzone (Zone II) des Nationalparks und an das UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer.

Nationale Naturmonumente und Naturdenkmale sind nicht vorhanden. Der zu ertüchtigende Deich ist ein Baudenkmal, im Bereich der Ortslage Spieka-Neufeld gehören zudem zwei Deichtreppen hierzu.

An das nördliche Ende des Vorhabens grenzt binnendeichs das Landschaftsschutzgebiet „Küstenheide – Eichenkratt“, Flächen werden jedoch nicht in Anspruch genommen, ebenso sind keine geschützten Landschaftsteile betroffen.

Im Wirkraum des Vorhabens existiert kein Wasserschutzgebiet.

Maßnahmen zur Vermeidung- und zur Minimierung

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung- und zur Minimierung einbezogen:

- Baufeldfreimachung / Vergrämuungsmaßnahmen:

Baufeldfreimachung vor Brutbeginn, Vergrämuungsmaßnahmen bis zum Baubeginn bzw. nach Erfordernis.

- Verzicht auf bauzeitliche Beanspruchung wertgebender Flächen:

Auf die Nutzung einer Fläche mit Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche angrenzend an den geplanten Treibselräumweg am Nordende des Vorhabens, auf der Pflanzenarten der Roten Liste auftreten, wird verzichtet. Damit wird gleichzeitig die Beanspruchung von Flächen im „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“, im EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ sowie im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ umgangen.

- Schutz wertvoller angrenzender Flächen:

Schutz der Flächen des Nationalparks vor bauzeitlicher Beanspruchung: durch geeignete Maßnahmen wird ein Befahren der Flächen des Nationalparks vermieden. Eine Nutzung des geplanten Treibselräumweges durch Fußgänger und Radfahrer wird durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen (Sperrungen und Hinweisschilder). Hierdurch wird eine Beeinträchtigung angrenzender Brutvorkommen verhindert.

- Minimierung des Flächenbedarfs:

Ausbau vorhandener Deichüberfahrten weit überwiegend auf vorhandener Fläche, Rückbau einer Deichüberfahrt und eines außendeichs liegenden geschotterten Wirtschaftsweges.

- Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen:

Wiederherstellung des vorherigen Zustands von in der Bauphase vorübergehend beanspruchten Flächen in den ursprünglichen Zustand.

- Ökologische Baubegleitung:

Die Umsetzung der Vergrämuungsmaßnahmen und der Schutzmaßnahmen für die Nationalparkflächen und die Natura 2000-Gebietsflächen werden durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgüter Boden und Fläche

Der vorhandene Deich wird auf einer Fläche von 143.207 m² durch Aufbringen von Kleiboden erhöht und mit Regiosaatgut wieder begrünt. Durch den Bau des Treibselräumweges und der Deichüberfahrten werden 10.415 m² neu versiegelt. Im

Rahmen der Eingriffsregelung wird die Neuversiegelung kompensiert. Die 24.429 m² Boden, die vorübergehend für das Baufeld benötigt werden, werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im alten Zustand hergestellt. Zusammenfassend betrachtet ist bezogen auf die Schutzgüter Boden und Fläche keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG gegeben.

Schutzgut Wasser

Die lineare Versiegelung von Boden im Bereich des Treibselräumweges und von Deichüberfahrten hat unter den gegebenen Standortbedingungen keine nachhaltigen, umweltrelevanten Auswirkungen. Damit ergibt sich für das Schutzgut Wasser keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG.

Schutzgüter Luft und Klima

Die Größenordnung des Vorhabens, der lineare Charakter und die Lage außendeichs hat unter den gegebenen Standortbedingungen keine nachhaltige, umweltrelevante Auswirkung. Während der Baumaßnahme kommt es durch die Abgase der Baufahrzeuge sowie durch aufgewirbelten Staub zu gewissen Beeinträchtigungen, die aber nicht über das normale Maß derartiger Bautätigkeiten hinausgehen. Deshalb ist eine Erheblichkeit für die Schutzgüter Luft und Klima im Sinne des UVPG nicht gegeben.

Schutzgut Tiere,

In 2018 kartierte Reviermittelpunkte gefährdeter Brutvogelarten gehen durch das Vorhaben verloren, aber durch die Weite des Deichvorlandes und durch Kompensationsmaßnahmen stehen ausreichende Ausweichflächen für die Brutvögel zur Verfügung.

Eine Beeinträchtigung von Gastvogelarten liegt nicht vor, da während dieser Zeit vom Baustellenverkehr keine nachhaltigen Störungen ausgehen.

Nach Herstellung des Treibselräumweges kann es zu einer stärkeren Frequentierung von Fußgängern und Radfahrern kommen. Hierdurch kann es zu Störungen der Brut- und Gastvögel im nahen Deichvorland kommen. Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. das Absperrern des Treibselräumweges und das Aufstellen von Hinweisschildern wird der Besucherverkehr auf diesem Wegeabschnitt unterbunden und dadurch diese Beeinträchtigung angrenzender Brutvorkommen verhindert.

Damit ergibt sich für das Schutzgut Tiere keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG.

Schutzgut Pflanzen

Es sind keine Verluste von Standorten gefährdeter oder besonders geschützter Pflanzenarten zu erwarten. Der Bau des Treibselräumweges und der Deichüberfahrten führt zu einem Verlust bislang unbefestigter Flächen in einem Umfang von 10.415 m², darunter auch 178 m² Biotop besonderer Bedeutung (Wertstufen III und IV). Für die Erhöhung des Deiches tritt durch Überdeckung mit Boden ein Verlust in einem Umfang von 143.769 m² auf, darunter 9.989 m² Biotop besonderer Bedeutung.

Aufgrund der Größe des Deichvorlandes und durch die Kompensation des Eingriffes wird die Schwelle der Erheblichkeit im Sinne des UVPG für das Schutzgut Pflanzen nicht überschritten.

Schutzgut Landschaft

Durch die geringfügige Erhöhung des Deiches und dem Bau des Treibselräumweges auf der Außenberme wird keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG gesehen.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit der Erhöhung des Deiches geht der Verlust des Charakters des historischen Deiches (Baudenkmal) und der Verlust von zwei historischen Treppen einher. Da die zuständige Denkmalschutzbehörde den Veränderungen oder gar dem Verlust eines Baudenkmal im Interesse des Wohls der Allgemeinheit zustimmen darf, wird eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG nicht gesehen. Das Interesse des Wohls der Allgemeinheit ergibt sich hier in der Sturmflutsicherheit der binnenseits liegenden Flächen und Siedlungen mit den dort lebenden Menschen.

Schutzgut Mensch, insbesondere Gesundheit

Aufgrund der Einhaltung von arbeitsschutz- und emissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind keine erheblichen negativen Luftschadstoff- und Lärmemissionen oder eine Gefährdung der Gesundheit und der Umwelt während der Bauphase zu erwarten. Damit ist keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG gegeben.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG durch die geplante Deichbaumaßnahme im Bereich Spieka-Neufeld offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Somit ist die Baumaßnahme nicht UVP-pflichtig.

Lüneburg, den 16.11.2020
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

Gez. Strüfing